

Bundessozialgericht

12 RJ 540/65

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
18. Januar 1968

Reg. ObSekretär
als Urkundsbe-
amter der Ge-
schäftsstelle

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne münd-
liche Verhandlung am 20. Dezember 1967 durch

Senatspräsident

R a a c k
- Vorsitzender -,

Bundesrichterin

G e y s e r ,

Bundesrichter

Dr. F r i e d e r i c h s ,

Bundessozialrichter

Dr. C o n r a d y und

Bundessozialrichter

B e n e d y c z u k

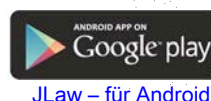
für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 28. Sep-
tember 1965 mit den ihm zugrunde liegenden Feststel-
lungen aufgehoben. Die Sache wird zur erneuten Ver-
handlung und Entscheidung an das Landessozialgericht
zurückverwiesen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Streit betrifft die Frage, ob das Landessozialgericht (LSG) zu Recht einen Anspruch des Klägers für die Zeit seit dem 1. Februar 1960 auf Rente wegen Berufsunfähigkeit abgelehnt hat.

Der Kläger, geboren 1926, gelernter Elektroinstallateur, verlor infolge eines Unfalls 1945 das rechte Auge und leidet seitdem an Sehschwäche des linken Auges. Er erhielt mit Bescheid vom 1. August 1947 Invalidenrente für die Zeit vom 1. Mai 1946 bis 28. Februar 1947. In dem Bescheid ist ausgeführt, seit Ende Februar 1947 bestehe Invalidität nicht mehr, die Minderung der Erwerbsfähigkeit betrage nur noch 60 v.H. Nachdem der Kläger von Februar bis Oktober 1947 bei seinem bisherigen Arbeitgeber weiter gearbeitet hatte, war er anschließend bis Dezember 1959 als Postfacharbeiter versicherungspflichtig beschäftigt. Hierauf wurde er in das Beamtenverhältnis übernommen und 1964 in den Ruhestand versetzt.

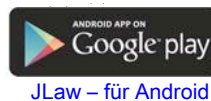
Der Kläger beantragte im Februar 1960 Versichertenrente. Die Beklagte lehnte den Anspruch ab, da der Kläger weder erwerbsunfähig noch berufsunfähig sei.

Das Sozialgericht (SG) Duisburg hat die Beklagte zur Gewährung von Rente wegen Berufsunfähigkeit verurteilt. Das LSG Nordrhein-Westfalen hat das Urteil des SG geändert und die Klage abgewiesen. Es hat die Revision zugelassen (Urteil vom 28. September 1965). Es hat ausgeführt, der Bescheid vom 1. August 1947 sei bindend geworden. Die Voraussetzungen des Art. 2 § 44 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (ArVNG) über die Aufhebung der Bindungswirkung früherer Bescheide seien hier nicht gegeben. Der auf § 1246

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

der Reichsversicherungsordnung (RVO) gestützte Anspruch sei nur gerechtfertigt, wenn nach dem Ende der Invalidenrente ein weiterer Versicherungsfall eingetreten sei. Das sei nicht der Fall. Der früheren Elektrikertätigkeit komme keine entscheidende Bedeutung zu, weil in Anbetracht des Bescheides vom 1. August 1947 nur die nach dem 28. Februar 1947 verrichtete versicherungspflichtige Beschäftigung bedeutsam sei. In dieser Zeit habe der Kläger nur Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes ausgeübt. Auf diesem sei er weiterhin ausreichend einsatzfähig.

Der Kläger hat Revision eingelegt und beantragt sinngemäß, das Urteil des LSG aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des SG zurückzuweisen.

Er rügt eine Verletzung des § 1246 RVO und des Art. 2 § 6 ArVNG. Auf Grund des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes vom 17. Juni 1949 (SVAG) - Senkung der Invaliditätsgrenze auf 50 v.H. - sei bei ihm erneut der Fall der Invalidität alten Rechts eingetreten. Über diesen neuen Anspruch sei kein bindender Bescheid ergangen, weil er keinen Antrag mehr gestellt habe. Er habe den ersten Antrag erst nach Inkrafttreten des ArVNG gestellt. Es sei nicht einzusehen, weshalb er nur deshalb, weil er bereits früher einmal Rente mit Erfolg beantragt habe, schlechter stehen solle als ein Versicherter, der noch nie einen Antrag gestellt habe. Das LSG verweise ihn zu Unrecht auf den allgemeinen Arbeitsmarkt.

Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Beide Beteiligte sind mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden.



- 4 -

II

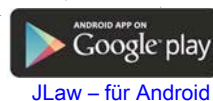
Die Revision des Klägers ist insofern begründet, als das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen ist. Der Antrag des Klägers ist nach § 1635 RVO gestellt. Bei der Entscheidung darüber ist die gesamte versicherungspflichtige Beschäftigung des Klägers für die Frage zu berücksichtigen, ob er berufsunfähig im Sinne des § 1246 RVO ist.

Mit dem Bescheid vom 1. August 1947 ist rechtskräftig festgestellt worden, daß der Kläger für die Zeit seit dem 1. März 1947 keinen Anspruch auf Invalidenrente mehr hatte, weil seine Erwerbsfähigkeit nur noch um 60 v.H. gemindert war. Die Rechtmäßigkeit jenes Bescheides kann nach dem in der Zeit seit der Antragstellung von 1960 geltenden neuen Recht des ArVNG (RVO nF) nicht mehr neu überprüft werden. Art. 2 § 44 Satz 2 bis 4 ArVNG ermöglichte unter bestimmten Voraussetzungen eine neue Überprüfung, wenn der Antrag auf Nachprüfung bis 31. Dezember 1958 gestellt wurde. Da diese Ausschlußfrist hier nicht eingehalten ist, ist eine Nachprüfung schon aus diesem Grunde nicht möglich. Es kann auch dahinstehen, welche Rechte der Kläger nach den §§ 2, 21 Abs. 4 SVAG in Verbindung mit dem Zweiten Änderungsgesetz vom 4. August 1953 (BGBl I 846) hatte; denn er hat von etwaigen neuen Rechten damals nicht Gebrauch gemacht. Art. 2 § 6 ArVNG ermöglicht nicht eine neue Überprüfung des bindenden Bescheides von 1947, denn die Vorschrift betrifft als Übergangsvorschrift zu § 1246 RVO die materiell-rechtliche Anwendung des neuen Begriffs der Berufsunfähigkeit, nicht die Beseitigung einer Bindungswirkung. Der letzte Halbsatz des Art. 2 § 6 ArVNG "ein Anspruch auf Leistung erst durch dieses Gesetz begründet wird" betrifft solche Rentenansprüche, "die durch die günstigeren neuen v e r s i -

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 5 -

erwerbsrechtlichen Voraussetzungen begründet worden sind, nicht aber Versicherungsfälle, auf die der Begriff der Berufsunfähigkeit nachträglich ausgedehnt wird" (SozR Art. 2 § 25 ArbZG Nr. 6).

Ist der 1960 gestellte Antrag des Klägers auf Gewährung von Rente sonach ein Antrag gemäß § 1635 RVO, so bedeutet dies, daß - unbeschadet des Bescheids von 1947 über die Ablehnung von Invalidenrente seit 1. März 1947 wegen Besserung der Erwerbsfähigkeit - nach dem seit dem Zeitpunkt des Rentenanspruchs von 1960 geltenden Recht zu prüfen ist, ob und gegebenenfalls wann Berufsunfähigkeit eingetreten ist. Dabei ist die versicherungspflichtige Beschäftigung des Klägers sowohl als Elektroinstallateur wie als Postfacharbeiter rechtserheblich. Durch die frühere Rentengewährung sind der vorher versicherungspflichtig ausgeübte Beruf und die berücksichtigten Versicherungszeiten nicht "verbraucht" worden.

Bei der Prüfung im Rahmen des § 1246 RVO, welches der "bisherige Beruf" des Versicherten ist, ist vielmehr auch der Beruf mit zu berücksichtigen, der vor Eintritt der früheren Invalidität versicherungspflichtig ausgeübt worden ist. Der Beruf als Elektroinstallateur kann also nicht grundsätzlich deshalb außer Betracht bleiben, weil der Kläger nach Beschäftigung in diesem Beruf Invalidenrente bezogen hat.

Das LSG hat bei der Prüfung, welches der bisherige Beruf des Klägers im Sinne des § 1246 RVO ist, die Beschäftigung als Elektroinstallateur zu Unrecht außer acht gelassen.

Das angefochtene Urteil ist daher aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen, damit das LSG die Frage des für die Entscheidung über den Rentenanspruch von 1960 maßgeblichen bisherigen Berufs im Sinne des § 1246 Abs. 2 RVO unter Beachtung der Rechtsprechung zur Lösung vom Beruf aus gesundheitlichen oder

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

anderen Gründen und zur Zumutbarkeit anderer Tätigkeiten prüft (vgl. SozR § 1246 RVO Nr. 61, 57, 53, 52, 33, 29, 16; BSG 2, 182). Da hierzu eine Sachaufklärung und Beweiswürdigung erforderlich ist, kann der Senat nicht endgültig in der Sache entscheiden.

Die Kostenentscheidung bleibt dem Urteil des LSG vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)